

GESCHÄFTSORDNUNG des Hochschulrates der Universität Trier

Der Hochschulrat der Universität Trier hat sich am 3. Februar 2015 gemäß § 75 Abs. 2 Satz 1 HochSchG folgende Geschäftsordnung gegeben. Sie tritt am 4. Februar 2015 in Kraft.

Trier, 3. Februar 2015

Dr. Josef Peter Mertes
Vorsitzender des Hochschulrates

§ 1 Aufgaben

Der Hochschulrat berät und unterstützt die Universität in allen wichtigen Angelegenheiten, fördert ihre Profilbildung, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit und nimmt darüber hinaus die Aufgaben nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 sowie Abs. 2a und 3 HochSchG wahr.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Dem Hochschulrat gehören zehn stimmberechtigte Mitglieder an, von denen fünf Mitglieder durch das fachlich zuständige Ministerium aus den Bereichen Wirtschaftsleben, Wissenschaft und öffentliches Leben sowie fünf Mitglieder aus der Universität, welche vom Senat gewählt werden, berufen werden. Mindestens ein Mitglied der fünf Mitglieder der Universität soll der Gruppe der Studierenden angehören.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident gehört dem Hochschulrat mit beratender Stimme an. Sie oder er hat Rede- und Antragsrecht.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragten des Senates steht im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach § 72 Abs.4 HochSchG ein Mitwirkungsrecht im Hochschulrat zu. Sie hat Rede- und Antragsrecht.

§ 3 Vorsitzendes Mitglied und stellvertretend vorsitzende Mitglieder

- (1) Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied.
- (2) Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates. Wählbar sind nur Mitglieder des Hochschulrates, die nicht zugleich Mitglied der Universität sind (siehe Abs. 5). Gewählt werden kann nur, wer von einer oder einem Wahlberechtigten in der Sitzung vorgeschlagen wird und der Kandidatur zugestimmt hat.
- (3) Die Wahl ist geheim. Für die Wahl werden unbeschriftete Stimmzettel verwandt. Die Wahlberechtigten tragen darauf die Person ein, der sie ihre Stimme geben wollen.
- (4) Zum vorsitzenden Mitglied des Hochschulrates ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Hochschulrates erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keiner Bewerberin oder von keinem Bewerber erreicht, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhält.
- (5) Für die Wahl der beiden stellvertretend vorsitzenden Mitglieder des Hochschulrates gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass nur ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied des Hochschulrates zugleich Mitglied der Universität sein darf.
- (6) Die Amtszeit der vorsitzenden Mitglieder des Hochschulrates beträgt fünf Jahre. Sie endet jedoch zeitgleich mit der Amtszeit des Gremiums. Scheidet das vorsitzende Mitglied oder ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied vorzeitig aus, ist für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen.
- (7) Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen des Hochschulrates, achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung und übt während der Dauer der Sitzungen das Hausrecht aus. Ist das vorsitzende Mitglied verhindert, beauftragt es einen der beiden stellvertretend vorsitzenden Mitglieder mit der Leitung der Sitzung.

§ 4 Einberufung des Hochschulrates und Tagesordnung

- (1) Zu Sitzungen des Hochschulrates wird durch das vorsitzende Mitglied unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Einladung soll drei Wochen vor dem Tag der Sitzung an die Mitglieder abgesandt sein.
- (2) Der Hochschulrat muss einberufen werden, wenn mindestens vier Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangen.
- (3) Jedes Mitglied kann im Vorfeld die Aufnahme eines Gegenstandes auf die Tagesordnung verlangen. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung können zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Kann in einer Sitzung über Tagesordnungspunkte nicht beraten und beschlossen werden, so sind diese nach Möglichkeit zu Beginn der folgenden Sitzung zu behandeln.
- (5) Über jede Sitzung des Hochschulrates wird durch die Universitätsverwaltung ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll ist genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach Versendung an die Mitglieder Einspruch erhoben wird.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrates sind hochschulöffentlich. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder kann er die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn bei Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Wird zu Beginn der Sitzung die Beschlussunfähigkeit des Hochschulrates festgestellt, beruft das vorsitzende Mitglied binnen einer Woche mit gleicher Tagesordnung eine zweite Sitzung ein, bei der die Zahl der anwesenden Mitglieder für die Beschlussfassung ohne Bedeutung ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Wahl der vorsitzenden Mitglieder des Hochschulrates kann aber auch in der zweiten oder gegebenenfalls jeder weiteren Sitzung nur erfolgen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates anwesend ist.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse des Hochschulrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei offenen Abstimmungen die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes. Bei geheimen Abstimmungen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
- (2) Solange nicht mindestens ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt, wird offen abgestimmt.
- (3) Über gefasste Beschlüsse kann nur dann erneut abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder dieses verlangen.

§ 8 Beschlüsse im Umlaufverfahren

Beschlüsse im Umlaufverfahren sind - außer über Ordnungen - in dringenden Ausnahmefällen möglich. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt. Nicht fristgerechte Abgabe der Stimme gilt als Enthaltung. Nach Beendigung der Umfrage stellt das vorsitzende Mitglied den Inhalt des Beschlusses fest. Als Tag der Beschlussfassung gilt der Tag der Unterzeichnung des festgestellten Inhalts durch das vorsitzende Mitglied. Der Beschluss ist den Mitgliedern unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

§ 9 Anhörung

Der Hochschulrat kann auf Mehrheitsbeschluss Personen anhören und zu bestimmten Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen. Hierzu gehört in der Regel die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität.

§ 10 Geschäftsstelle

Die Aufgaben einer Geschäftsstelle werden von der Universitätsverwaltung übernommen.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Hochschulrates geändert werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 4. Februar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 17. Juli 2004 außer Kraft.